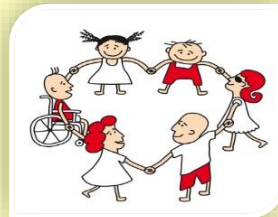

Lesen und/oder Rechtschreiben - Schwierigkeiten im Erwerb und Gebrauch (LRS)

Rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten



Gliederung

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Handlungsmöglichkeiten: Nachteilsausgleich**
- **Handlungsmöglichkeiten: Notenprivileg**
- **Förderung: Aufgabe der Schule**
- **Mögliche Partner für Lehrkräfte**
- **Mögliche Partner für Eltern**



Rechtliche Grundlagen - KMK

Kultusministerkonferenz

Die Kultusministerkonferenz (KMK) stellt in den 1978 verabschiedeten „Grundsätzen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ fest, dass es zu den **Hauptaufgaben der Grundschule gehört, Lesen und Schreiben zu lehren**, „und es ist ihre pädagogische Aufgabe, dass möglichst **wenige Schüler gegenüber diesen Grundanforderungen versagen** (§ 1)“.



Rechtliche Grundlagen - SchG

Schulgesetz (SchG) Baden-Württemberg (Fassung 2012) § 1 SchG Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

„(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass **jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft** oder wirtschaftliche Lage das **Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat** und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.“

„(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.“



Rechtliche Grundlagen - VwV

Die Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22. August 2008

„Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen **ist Aufgabe in allen Schularten**. Besondere Förderbedürfnisse können sich insbesondere ergeben **bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben**, in Mathematik, bei mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache, bei besonderen Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit, bei chronischen Erkrankungen, bei Behinderungen oder bei einer Hochbegabung.“



Rechtliche Grundlagen - VwV

Die Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22. August 2008

„Die individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen bestimmen den Unterricht und erfordern **Differenzierung und Individualisierung.**“

„Eine fortlaufende **Beobachtung der Lernentwicklung**, kontinuierliche **Lernstandsdiagnosen, Elternberatung**, ggf. die Erstellung von **Förderplänen** und die Durchführung von **Fördermaßnahmen** gehören zu den Aufgaben der Schule...“



Rechtliche Grundlagen - VwV

Regelung zur Feststellung der LRS in der VwV vom 22. August 2008:

Bis Klasse 6

- ✓ Wenn die schulischen Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben **dauerhaft** (länger als 6 Monate) **nicht mehr ausreichend** (schlechter als Note 4) sind.

Ab Klasse 7

- ✓ Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen
- ✓ Nicht auf eine mangelnde Begabung oder mangelnde Übung zurückzuführen
- ✓ Ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb - oder -
- ✓ Auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung



Rechtliche Grundlagen - VwV

Regelung zur Feststellung der LRS in der VwV vom 22. August 2008:

Die **Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung** stellt den besonderen **Förderbedarf LRS fest und beschließt Fördermaßnahmen**

- ✓ Einbeziehen prozessbegleitender curricularer **Lernstandsdiagnostik**
- ✓ Besondere **Förderung** im Rahmen der Differenzierung im Unterricht
- ✓ Ggfs. besondere **zusätzliche Förderung** in der Schule

- ✓ Berichte **außerschulischer Experten** sind für die Entscheidung nicht erforderlich, können jedoch einbezogen werden (Arzt-/ Therapiebericht)
- ✓ ggfs. Beschluss zu Nachteilsausgleich und/oder besonderen Formen der Leistungsmessung und –bewertung
- ✓ Beschlüsse sind für Fachlehrkräfte bindend



Handlungsmöglichkeiten: Nachteilsausgleich (NT)

Das Anforderungsprofil bleibt unberührt, die Maßnahmen des NT beziehen sich auf Hilfen, mit denen die SuS in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen.

- ✓ Besondere Rahmenbedingungen (z.B. Sitzplatz vorne)
- ✓ Anpassung der Arbeitszeit (z.B. Verlängerung der Arbeitszeit, Pausen)
- ✓ Besondere didaktisch-methodische Hilfsmittel (z.B. Vorlesen von Arbeitsaufträgen, differenzierte Hausaufgaben)
- ✓ Nutzung besonderer technischer Hilfsmittel (z.B. PC/Laptop als Schreibhilfe)
- ✓ Auch möglich: Abweichung von den äußeren Rahmenbedingungen in einer Prüfung, z.B. ruhiger Raum für schriftliche Arbeiten.
- ✓ Ermessensspielräume bei Nachlernfristen und Versetzungsentscheidungen.
- ✓ Andere Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen; Jede Leistungsart muss eine hinreichende Gewichtung behalten.

Maßnahmen des NT werden NICHT im Zeugnis vermerkt.



Handlungsmöglichkeiten: Notenprivileg

Im Rahmen der besonderen Leistungsmessung u. –bewertung (Notenprivileg) ist eine Absenkung des Anforderungsprofils möglich

Alternativ oder additiv möglich:

- ✓ **zurückhaltende Gewichtung** der Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben (auch für die Berechnung der Zeugnisnote)
- ✓ **alternative Aufgaben** (z.B. bei Diktaten), die den individuellen Lernfortschritt zeigen
- ✓ Lern- und Leistungsfortschritt wird **schriftlich erläutert** (anstatt der Note bzw. ergänzend zur Note)

In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet.

Die zurückhaltende Gewichtung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung wird in der Halbjahresinfo/dem Zeugnis unter Bemerkungen vermerkt.

In den **Abschlussklassen** der Sekundarstufe 1 und den Jahrgangsklassen der Sek II ist ein Notenprivileg nicht mehr möglich.



Förderung: Aufgabe der Schule

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Erwerb und Gebrauch des Lesens und/oder Rechtschreibens (LRS) innerhalb einer Schulklasse im Blick zu behalten, ihre **Schwierigkeiten zu erfassen und sie gezielt zu fördern, ist Aufgabe jeder Lehrerin und jedes Lehrers in allen Schularten.** Vor allem in der Grundschule gehört das Lesen- und Schreiben zu lehren zu den Hauptaufgaben der Lehrkräfte. **In allen Schularten sind vor allem die Lehrerinnen und Lehrer im Fach Deutsch/Sprache damit betraut.**

Wenn die schulische besondere Förderung längerfristig nicht ausreichend ist, um die Lernschwierigkeiten zu reduzieren, dann können Eltern **außerschulische Maßnahmen** ergänzend beantragen. Diese sind jedoch immer subsidiär, also **nachrangig gegenüber den schulischen Fördermaßnahmen.**



Mögliche Partner für Lehrkräfte

Beratung und Fortbildung

- Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) – Regionalstelle Schwäbisch Gmünd

<https://zsl-bw.de/,Lde/Startseite/ueber-das-zsl/regionalstelle-schwaebisch-gmuend>

- Förderprogramme des Landes:

- **Starke Basis** – Stärkung sprachlicher und mathematischer Basiskompetenzen [Starke BASIS - Kultusministerium \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de/Starke-Basis)
- **BISS-Transfer** – Sprachbildung, Lese- und Schreibförderung <https://www.biss-sprachbildung.de/>
- **LESEN MACHT STARK** – Leseförderung für 5.-7. Klasse <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/LMS-MMS>



Mögliche Partner für Eltern

Beratung auf Anfrage der Eltern

- Beratungslehrkräfte an den Schulen
- Schulpsychologische Beratungsstelle in Backnang
<https://zsl-bw.de/,Lde/Startseite/beratung/spbs-backnang>

Weitere Informationen

- Homepage des Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie Baden-Württemberg e.V.
<https://www.legasthenie-lvl-bw.de/>



Mögliche Partner für Eltern: Kreisjugendamt

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung

- ✓ Bei LRS und Teilhabebeeinträchtigung (länger als 6 Monate) aufgrund medizinisch diagnostizierter **(drohender) seelischer Behinderung**
- ✓ Die Hilfe wird im Einzelfall in ambulanter Form geleistet, z.B. in Form einer LRS-Therapie.

Rechtsgrundlagen

- ✓ § 35a SGB VIII seelische Behinderung
- ✓ § 10 SGB VIII Nachrang der Jugendhilfe



Mögliche Partner für Eltern:

Amt für Soziales und Teilhabe/ Jobcenter

Bildungs- und Teilhabepaket BuT

Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Ansprechpartner sind je nach Einzelfall

- ✓ **Amt für Soziales und Teilhabe** (Landratsamt)
- ✓ **Jobcenter** Rems-Murr

Mögliche Leistungen bei LRS

- ✓ Lernförderung (Nachhilfe)
- ✓ Lernförderung spezifisch (z.B. Lese-Rechtschreibförderung, Rechenförderung, Sprachförderung)

<https://www.bildungs-karte.org/pages/public/public.php> (Anbietersuche)

